

DSGVO

"Blanko-Einwilligungen sind nicht zulässig"

Die neue Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sorgt auch nach ihrem Inkrafttreten noch für heftige Diskussionen in der Ärzteschaft. Manche Praxen lassen alle Patienten seitenlange Erklärungen unterschreiben – andere unternehmen kaum etwas. Welcher Kurs ist für die Ärzte empfehlenswert? Die Betriebswirtin Claudia Fuhrmann hat gemeinsam mit IT- und Datenschutzexperten das Beratungsunternehmen Health Data Protect gegründet. Mit im Boot auch: der bekannte Medizinrechtler Prof. Alexander Ehlers. Der änd sprach mit Fuhrmann und Ehlers über das Thema.



Fuhrmann: "Datenschutz ist keine Raketenwissenschaft - setzt allerdings besondere Kenntnisse voraus."
© HDP

Die Verunsicherung in der Ärzteschaft scheint angesichts der DSGVO-Bestimmungen nach wie vor noch groß. Das betrifft unter anderem die Regelungen zum Datenschutzbeauftragten. Es heißt immer, dass Praxen ab 10 Mitarbeitern einen Datenschutzbeauftragten benennen müssen. Zählen da auch halbe Stellen, Mitarbeiter im Mutterschutz oder dauerhaft erkrankte Mitarbeiter dazu? Wie wird da gerechnet?

Fuhrmann: Die Kassenärztlichen Vereinigungen empfehlen ihren Mitgliedern, ab 10 Mitarbeitern einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Nur Praxen mit besonderen datenverarbeitenden Verfahren benötigen auch unterhalb von 10 Mitarbeitern einen Datenschutzbeauftragten. Auskunft hierzu erhalten Praxen von ihrem Landesdatenschutzbeauftragten. Es zählen dabei alle Praxismitarbeiter, Ärzte und MFAs egal ob ganz- oder teilzeitbeschäftigt, die dauerhaft und regelmäßig mit der Datenverarbeitung – beispielsweise über das

Praxisverwaltungssystem – beschäftigt sind. Mitarbeiter in Elternzeit oder dauerhaft erkrankte Mitarbeiter werden nicht dazugerechnet.

Einige Datenschutzexperten vertreten sogar die Auffassung, dass Arztpraxen bereits ab zwei Mitarbeitern grundsätzlich einen Datenschutzbeauftragten benötigen. Sie begründen dies mit der besonderen Sensibilität der Daten, die in Arztpraxen verarbeitet werden. Die kommenden Monate werden hier hoffentlich Klarheit bringen. Wir als Health Data Protect folgen ebenfalls der Rechtsauffassung der KVen und empfehlen Arztpraxen mit 10 und mehr Mitarbeitern, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

Viele Ärzte denken, dass sie unbedingt einen externen Datenschutzbeauftragten bezahlen müssen. Aber das Gesetz erlaubt auch eine interne Lösung. Für wen ist welche Lösung besser? Wo sehen Sie Vor- und Nachteile?

Fuhrmann: Der Gesetzgeber stellt es den organisationsverantwortlichen Praxisinhabern frei, ob der Datenschutzbeauftragte extern oder intern bestellt wird. Da der interne Datenschutzbeauftragte allerdings einen besonderen Kündigungsschutz genießt und weitere Rechte bezüglich Weiterbildungen, Arbeitsplatz etc. gegenüber dem Praxisinhaber geltend machen kann, entscheiden sich unsere Kunden meistens für die Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten über unser Unternehmen. Praxen, die einen internen Mitarbeiter als Datenschutzbeauftragten bestellen, können unsere Plattform auch nutzen, um die Arbeit des internen Datenschutzbeauftragten zu strukturieren und zu dokumentieren. Der Praxisinhaber darf sich nicht selbst als Datenschutzbeauftragten bestellen, da er sich sonst selbst überwachen würde.

Wir empfehlen Praxen in der Regel, zunächst ihren Datenschutzbeauftragten über unser Unternehmen zu bestellen und im Laufe der Zeit dann zu prüfen, inwieweit sich ein Mitarbeiter der Praxis als Datenschutzbeauftragter eignet und welche Schulungen, Arbeitsplatzweiterungen etc. dafür notwendig sind.

Ein Wort noch zur Information gegenüber den Patienten: Reichen Informationsaushänge zum Datenschutz im Wartezimmer? Oder muss jeder Patient eine Erklärung unterschreiben? Wie sollten die Ärzte vorgehen?

Ehlers: Wenn eine gesetzliche Grundlage für die Datenverarbeitung – beispielsweise im Rahmen eines Behandlungsvertrags – besteht, ist keine zusätzliche Einwilligung durch den Patienten erforderlich. Die Weitergabe an Dritte ist dadurch aber meist nicht abgedeckt, so dass hier eine explizite Einwilligung erfolgen muss. Zu nennen sind hier zum Beispiel die Weitergabe an private Abrechnungsdienstleister. Konkludente oder „Blanko“-Einwilligungen sind nicht zulässig und es muss explizit auf das Widerrufsrecht des Patienten hingewiesen werden.

Wichtig ist dabei, dass der Patient bei der Einwilligung nicht unter Druck steht und diese freiwillig gegeben wird, da sie sonst ungültig ist. Um auf die Zusammenarbeit der Praxis mit IT-Dienstleistern hinzuweisen, an die keine Daten weitergegeben werden, ist ein Aushang im Wartezimmer ausreichend.

Manche Ärzte fürchten, dass Sie nun in der Praxis auch bauliche Veränderungen durchführen müssen, da zum Beispiel vom Wartezimmer die Anmeldung einsehbar ist. Erwarten Sie da Probleme und Mehrausgaben für zahlreiche Praxen?

Fuhrmann: Viele Praxen haben sich bereits auf diese Vorgaben eingestellt und ihre Räumlichkeiten entsprechend gestaltet. Allerdings sind uns auch Praxen bekannt, die sich dieses Themas noch nicht gewidmet haben. In den meisten Fällen werden aber auch hier voraussichtlich keine einschneidenden Umbaumaßnahmen erforderlich sein, sondern eine Umorganisation der Praxis-PCs und des Mobiliars ausreichen, um den Anforderungen der DSGVO gerecht zu werden.

Sind Ihnen schon Abmahnungen an Ärzte aufgrund der DSGVO bekannt? Worauf beziehen die sich in der Regel?

Ehlers: Leider sind bereits Praxen Opfer von Abmahnorganisationen geworden, so berichten einige KVen. In den meisten Fällen sind die Praxis-Homepages der Angriffspunkt für Abmahnungen, da diese für jedermann einsehbar sind und auch DSGVO-konform gestaltet sein müssen. Insbesondere das Impressum und die Datenschutzerklärung machen Praxen bei Nichtkonformität angreifbar. Daher bieten wir die DSGVO-konforme Erstellung des Impressum und der Datenschutzerklärung als ersten Schritt hin zur DSGVO-konformen Praxisführung an.

Im Moment tummeln sich viele Datenschützer auf dem Markt, die ihre Dienste anbieten. Wie unterscheidet sich die Abzocker von den guten Angeboten?

Fuhrmann: Datenschutz ist keine Raketenwissenschaft, setzt allerdings besondere Kenntnisse bei der Datenverarbeitung und den damit verbundenen Prozessen und Gegebenheiten der jeweiligen Branche voraus. Daher sollten Arztpraxen bei der Auswahl ihres Datenschutzbeauftragten sehr darauf achten, dass neben einschlägigen Zertifikaten zur Datenschutzexpertise ausgeprägte Kenntnisse bei der Organisation und Datenverarbeitung in Arztpraxen vorhanden sind.

Andernfalls wird der branchenferne Datenschutzexperte sich sehr lange mit der initialen Aufnahme von Prozessen, die ihm zunächst fremd sind, aufhalten und dies in Rechnung stellen. Darüber hinaus ist die kurzfristige Erreichbarkeit – zum Beispiel über ein CallCenter – eine große Hilfe für Praxisinhaber.

Wie gehen Sie konkret vor, wenn eine Praxis bei Ihnen zum Kunden werden will? Was sind die ersten Schritte?

Fuhrmann: Nach der einfachen Registrierung über unsere Internetseite und der Auswahl des passenden Pakets, kann die Praxis sofort mit dem DSGVO-Assessment starten. Entscheidet sich die Praxis für das Paket Best Protect, so wird die Bestellsurkunde des externen Datenschutzbeauftragten im persönlichen Profil der Praxis hinterlegt, die Meldung an den Landesdatenschutzbeauftragten übernehmen wir.

Das DSGVO-Assessment kann jederzeit unterbrochen und zu einem beliebigen Zeitpunkt fortgesetzt werden. Anhand der Angaben im Assessment bekommt der Praxisinhaber Handlungsempfehlungen, nach deren Umsetzung er seine Praxis DSGVO-konform organisiert hat. Da mit zu erwartenden Gesetzesanpassungen, die Rechtsprechung und Interpretation der DSGVO sowie die Anforderungen an Praxen weiter konkretisiert werden, wird auch das Assessment regelmäßig angepasst und erweitert. Einen finanziellen Vorteil genießen Praxen, deren Inhaber Mitglied in einem Berufsverband, Arztnetz oder ähnlichen Einrichtungen sind, die einen Rahmenvertrag mit uns geschlossen haben.

08.07.2018 07:03:07, Autor: js, © änd Ärztenachrichtendienst Verlags-AG

Quelle: <https://www.aend.de/article/188523>